

denen gesellschaftlichen Bereichen der DDR erkunden können. Wie bei § 97 StGB ist bei § 98 StGB das Schutzobjekt die innere und äußere Sicherheit der DDR.

2. Die wesentlichen Abgrenzungskriterien des § 98 StGB vom § 97 StGB ergeben sich einerseits aus der Qualität der ausgelieferten Informationen und andererseits aus dem subjektiven Bereich.

Im § 98 StGB wird nicht gefordert, daß die Nachrichten im politischen oder wirtschaftlichen Interesse oder zum Schutze der DDR geheimzuhalten sind. Es handelt sich bei § 98 StGB um solche Nachrichten, die geeignet sind, die gegen die DDR oder andere friedliebende Völker gerichtete Tätigkeit der feindlichen Stellen zu unterstützen. Somit werden auch offiziell zugängliche Informationen und Nachrichten durch § 98 StGB erfaßt und strafrechtlich geschützt, wenn sie geeignet sind, die im Tatbestand genannten feindlichen Stellen in ihrer subversiven Tätigkeit zu unterstützen. Das Vorliegen dieses objektiven Qualitätsmerkmals muß in jedem Falle geprüft werden. Grundsätzlich wird hierbei zu beachten sein, daß z.B. Informationen aus Zeitungen, Zeitschriften u.a. Druckerzeugnissen, die offiziell in andere Staaten oder Gebiete ausgeführt werden, nicht die Qualität haben, feindliche Stellen in ihrer gegen die DDR oder andere friedliebende Völker gerichteten Tätigkeit zu unterstützen.

Nachrichten, die geeignet sind, die im Tatbestand genannten feindlichen Stellen zu unterstützen, sind beispielsweise Berichte über die Stimmung der Bevölkerung, über die Versorgungslage in einem bestimmten örtlichen Bereich, Berichte und allgemeine Charakteristiken über Persönlichkeiten in staatlichen und gesellschaftlichen Funktionen sowie andere Bürger. Solche Nachrichten können auch allgemeinste Informationen militärischen Inhalts sein (soweit sie nicht auch den Charakter von Geheimnissen im Sinne des § 97 StGB haben, was als erstes zu prüfen wäre). Als Sammlung von Nachrichten im Sinne des § 98 StGB wird auch das systematische Sammeln